

23.7.95

Kanu-Club Zürich

Statuten

Inhalt	Seite
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
3. Verbandszugehörigkeit	2
4. Mitgliedschaft	3
4.1. Mitgliederkategorien	3
4.2. Aufnahme	3
4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
4.3.1. Austritt	3
4.3.2. Streichung	4
4.3.3. Ausschluss	4
4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5. Organisation	5
5.1. Generalversammlung	5
5.2. Vorstand	6
5.3. Revisoren	7
5.4. Delegierte für SKV und IG Kanu	7
5.4.1. SKV-Delegierte	7
5.4.2. IG-Delegierte	7
6. Finanzen	8
7. Auflösung	8

1. Name und Sitz

§1 Unter dem Namen "Kanu-Club Zürich" (KCZ) besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Zürich. Er ging 1988 hervor aus der Fusion des früheren "Kanu-Clubs Zürich" (gegründet 1925) und der "Zürcher Wildwasserfahrer" (gegründet 1974).

2. Zweck

§2 Der KCZ bezweckt

- das Betreiben und die Förderung des Kanusports (Tourismus, Wettkampf, Jugendsport);
- die Erhaltung der Befahrbarkeit der Gewässer mit Kanus.

§3 Der KCZ versucht seinen Zweck zu erreichen mittels

- Durchführung von Kursen und Trainings für Anfänger und Fortgeschrittene;
- Teilnahme an und Durchführung von Kanuwettkämpfen;
- Durchführung von Kanutouren und -lagern;
- Interessenwahrung gegenüber Behörden und Verbänden.

3. Verbandszugehörigkeit

§4 Der KCZ ist eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbandes (SKV). Alle Aktivmitglieder und Junioren des KCZ sind automatisch auch solche des SKV.

§5 Der KCZ ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Kanuvereine Zürichs (IG Kanu).

§6 Der KCZ ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederkategorien

§7 Der KCZ besteht aus

- Junioren;
- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Gönnern

§8 Mitglieder gelten als Junioren bis zum Ende des Jahres, in welchem sie achtzehn Jahre alt werden.

4.2. Aufnahme

§9 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen dazu der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

§10 Die auf das Beitrittsgesuch folgende Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

§11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

4.3.1. Austritt

§12 Der Austritt aus dem KCZ kann nur auf Ende Jahr erfolgen. Er ist dem Vorstand bis zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

4.3.2. Streichung

§13 Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Der Vorstand kann die Streichung widerrufen.

4.3.3. Ausschluss

§14 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten aus dem KCZ ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten missachtet oder die Interessen des KCZ geschädigt hat.

§15 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zehn Tage vor der Generalversammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hiervon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.

4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und Gebühren und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, wohl aber allfällige Bootsplatzmieten und andere Gebühren.

§17 Sämtliche Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder sowie Junioren, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben) sind vom Moment ihrer definitiven Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Präsident, Vizepräsident und Kassier müssen mündig sein. Alle Mitglieder dürfen Anträge an die Generalversammlung einreichen.

§18 Passivmitglieder dürfen keine Bootsplätze mieten.

5. Organisation

- §19 Die Organe des KCZ sind
- die Generalversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisoren;
 - die Delegierten für SKV und IG Kanu.

5.1. Generalversammlung

- §20 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des KCZ. Sie tritt alljährlich bis spätestens Ende März zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.
- §21 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt. In diesem Falle ist die GV innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.
- §22 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.
- §23 Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- §24 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.
- §25 Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes (Decharge);

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Wahl der SKV-Delegierten;
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- Beschluss über das Budget;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Abänderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

§26 Statutenänderungen oder die Vereinigung des KCZ mit anderen Vereinen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§27 Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung sind dem Vorstand vor dem Ende des laufenden Rechnungsjahres schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Spätere Anträge, die ein eigenes Traktandum bilden, können nur behandelt werden, wenn die GV einen Eintretensbeschluss fasst.

5.2. Vorstand

§28 Der Vorstand (VS) besteht aus mindestens den folgenden drei Mitgliedern:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Kassier.

Im weiteren sollen folgende VS-Posten besetzt werden:

- Trainer;
- Tourenwart(e);
- Bootshauswart(e);
- Aktuar/Sekretär;
- Redaktor.

Der VS kann um weitere Mitglieder ergänzt werden. Alle Ämter können gleichermassen mit Frauen wie mit Männern besetzt werden.

§29 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§30 Scheidet ein VS-Mitglied unter dem Jahr aus, ergänzt sich der VS selber.

§31 Der VS ist beschlussfähig an Sitzungen, zu denen alle VS-Mitglieder eingeladen worden sind und an denen mindestens drei VS-Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§32 Der VS entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der GV, der Revisoren oder der Delegierten vorbehalten sind.

§33 Der VS vertritt den KCZ nach aussen.

5.3. Revisoren

§34 Die GV wählt zwei Revisoren, deren zweijährige Amtszeiten zueinander um ein Jahr verschoben sind. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem VS angehören.

§35 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der GV hierfür schriftlich Bericht und Antrag.

5.4. Delegierte für SKV und IG Kanu

5.4.1. SKV-Delegierte

§36 Die SKV-Delegierten sind an die anlässlich der GV gefassten Beschlüsse über SKV-Angelegenheiten gebunden.

5.4.2. IG-Delegierte

§37 Der VS wählt die IG-Delegierten.

6. Finanzen

§38 Die Einnahmen des KCZ setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen;
- Bootsplatzmieten und anderen Gebühren;
- Ueberschüssen aus Kursen, Veranstaltungen und Aktionen;
- Subventionen;
- Spenden;
- diversen Erträgen.

§39 Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt und ihre Höhe in einem Protokoll festgehalten. Dieses gilt bezüglich der Mitgliederbeiträge als integrierender Bestandteil der Statuten. Massgebend ist jeweils das jüngste Protokoll, in welchem Mitgliederbeiträge festgesetzt sind.

§40 Das Geschäftsjahr endet am 31. Oktober und beginnt am 1. November.

§41 Der VS darf nichtbudgetierte Ausgaben im Umfang von maximal Fr. 2000.- pro Jahr tätigen.

§42 Das Clubvermögen ist mündelsicher anzulegen.

7. Auflösung

§43 Für die Auflösung des KCZ ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Der Auflösungsantrag muss in der GV-Einladung traktandiert sein.

§44 Ueber die Verwendung allfälliger Aktiva befindet die GV.

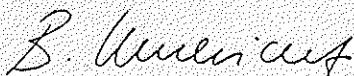
Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 1988 genehmigt und in Kraft gesetzt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. November 1991 geändert.

Der Präsident:



Urs Schmid

Der Aktuar:



Beat Umbricht

Anhang: Aenderungen der Statuten

GV vom 29. 11. 1991

- §7 Neu: Gönner sind Mitglieder.
- §40 Bisher: Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Neu: Rechnungsjahr endet am 31. Oktober und beginnt am 1. November
- §27 Bisher: Anträge sind bis zum 31. November einzugeben.
Neu: Anträge sind bis Ende des Rechnungsjahres einzugeben.